

Gemeinsam BUNT

Ratsgruppe im Rat der Stadt Wilhelmshaven

Ein Zusammenschluß von
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die PARTEI, UWG, BASU und GfW

Änderungsantrag zur BV 529/2026

TOP: Änderung der Hauptsatzung (Behandlung von Anregungen und Beschwerden des Jugendparlaments, Seniorenbeirats und Behindertenbeirats)

Der ursprüngliche Antrag (BV 529/2026) wird wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

§ 9 Abs. 5 der Hauptsatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 wird die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die aufgrund eines Beschlusses des Jugendparlaments Wilhelmshaven, des Seniorenbeirats oder des Behindertenbeirats der Stadt Wilhelmshaven eingereicht werden, nicht auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Sie sind entsprechend § 34 NKomVG dem Rat zur Beratung und Entscheidung über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde vorzulegen.“

Begründung

Die Stadtverwaltung hat gegen die ursprüngliche Formulierung der BV 529/2026 rechtliche Bedenken geäußert, denen mit diesem Änderungsantrag Rechnung getragen wird:

1. Verhältnis zu § 64 NKomVG

Die ursprünglich vorgesehene zwingende öffentliche Beratung könnte mit § 64 Abs. 1 NKomVG kollidieren, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, etwa bei personenbezogenen Daten oder Sozialdaten in Anregungen der Gremien. Die Formulierung „öffentlich“ wird daher gestrichen, sodass es bei der allgemeinen Regelung des § 64 NKomVG verbleibt.

2. Verhältnis zu § 34 NKomVG

§ 34 NKomVG vermittelt ein subjektiv-öffentliches Recht, das nicht den genannten Gremien als solchen, sondern nur Einzelpersonen zusteht. Eine direkte Anwendung des § 34 NKomVG auf Anregungen der Gremien scheidet daher aus. Die Neuformulierung nimmt auf § 34 NKomVG nur „entsprechend“ Bezug, folgt also dem Rechtsgedanken der Vorschrift, ohne den Gremien ein eigenständiges Antragsrecht einzuräumen.

3. Klarstellung der Zuständigkeit

Die bislang vorgesehene, auslegungsbedürftige Formulierung „Abweichend von der allgemeinen Regelung erfolgt keine abschließende Behandlung durch den Verwaltungsausschuss.“ wird durch eine klare Zuständigkeitsregelung ersetzt: Die Erledi-

gung entsprechender Anregungen und Beschwerden wird nicht auf den Verwaltungsausschuss übertragen, sondern dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Im Übrigen gilt die Begründung des ursprünglichen Antrags (BV 529/2026) fort: Jugendparlament, Seniorenbeirat und Behindertenbeirat übernehmen als dauerhaft eingerichtete Interessenvertretungen eine wichtige Funktion bei der Artikulation gesellschaftlicher Belange. Mit der geänderten Formulierung wird sichergestellt, dass ihre Anregungen und Beschwerden dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden, ohne dass ein eigenständiges Antragsrecht begründet oder gegen § 34 bzw. § 64 NKomVG verstoßen wird. Die demokratische Entscheidungszuständigkeit des Rates bleibt unberührt.

Mit freundlichen Grüßen


Digital unterschrieben von
AndreasTönjes
DN: cn=AndreasTönjes, o=ou,
email=atoenjes@web.de, c=DE
Datum: 2026.08.17 13:01:46 +02'00'

Andreas Tönjes Gruppensprecher Gemeinsam BUNT